

## VEREINBARUNG

zwischen

Schweizerischer Bankpersonalverband (SBPV)

und

Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz (AGV Banken)

Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

### **PRÄAMBEL**

Die nachfolgende Vereinbarung bezweckt die Regelung der Folgen für Mitarbeitende aufgrund der erfolgten und noch erfolgenden Lieferungen von Unterlagen zur Geschäftstätigkeit, welche unverschlüsselte Personendaten von Mitarbeitenden enthalten, durch Schweizer Bankinstitute an U.S. Behörden im Rahmen von Steuerstreitigkeiten (nachfolgend: "Datenlieferungen").

Die Vereinbarung gilt für alle Bankinstitute, welche Datenlieferungen vorgenommen haben bzw. vornehmen werden. Sie schliesst günstigere Einzelvereinbarungen nicht aus. Auf ähnliche Sachverhalte im Bereich internationaler Abkommen, namentlich auch solche in Steuerfragen, entfaltet sie keine präjudizielle Wirkung.

Insbesondere sind von der vorliegenden Vereinbarung erfasst:

- Datenlieferungen aufgrund des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 2012;
- Datenlieferungen aufgrund des Programms der US Behörden 2013

Bankinstitute, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung ihre Verfahren mit den U.S. Behörden im vorliegenden Zusammenhang bereits abgeschlossen haben, werden aus dieser Vereinbarung nicht verpflichtet.

Die Parteien stellen fest, dass die Datenlieferungen an die USA aufgrund einer ausserordentlichen Situation ausserhalb von Rechts- und Amtshilfverfahren, jedoch unter Wahrnehmung verfahrensmässiger Pflichten und in Übereinstimmung mit der Schweizer Rechtsordnung erfolgen.

Der Schweizerische Bankpersonalverband unterstützt im Interesse des Finanzplatzes und dessen Mitarbeitenden die Bemühungen der Bankinstitute und der Politik um eine einvernehmliche Lösung der Steuerstreitigkeiten mit den USA ausdrücklich.

-----



## **I. PFLICHTEN DER BANKINSTITUTE GEGENÜBER BETROFFENEN MIT- ARBEITENDEN**

### 1. Informationspflicht und Auskunftsrecht

Die Bankinstitute halten sich an die Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 15. Oktober 2012. Demgemäss verfahren sie wie folgt:

In Bezug auf jede zukünftige Datenlieferung stellen die Bankinstitute sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter gemäss dem datenschutzrechtlichen Transparenzprinzip im Voraus über Umfang und Art der zu liefernden Dokumente sowie über den Zeitraum, aus dem sie stammen, orientiert werden. Bei ehemaligen Mitarbeitenden nehmen die Bankinstitute diese Information vor, sofern dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist. Die Bankinstitute orientieren die Überwachungskommission zeitgleich über generelle Mitarbeiterorientierungen.

Die Bankinstitute gewähren den betroffenen Mitarbeitenden eine angemessene Frist, um über die sie betreffenden Personendaten Auskunft und Einsicht zu erhalten.

Spricht sich ein betroffener Mitarbeitender gegenüber der Bank gegen die Übermittlung von Dokumenten aus, die seinen Namen enthalten, nimmt die Bank eine Interessenabwägung für den konkreten Einzelfall vor. Will die Bank die Dokumente ohne Schwärzung des Namens übermitteln, muss sie den betroffenen Mitarbeitenden darüber informieren und über seine Rechte aufklären.

Sofern dies nicht bereits gemacht wurde, richten die Bankinstitute in Bezug auf bereits erfolgte Datenlieferungen jeweils eine Anlaufstelle ein, bei der alle gegenwärtigen und ehemaligen Mitarbeitenden ein Auskunfts- und Einsichtsrecht bezüglich aller bereits gelieferten Daten geltend machen können, die sie persönlich betreffen. Die Anlaufstelle ist zur Wahrung der Vertraulichkeit der Anfragen verpflichtet. Die Bankinstitute informieren alle Mitarbeitenden über die Einrichtung und die Erreichbarkeit dieser Anlaufstelle sowie über den Fonds für Härtefälle gem. Ziff. I.3.



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

**AGV Banken**  
Arbeitgeberverband der  
Banken in der Schweiz

**SwissBanking**

## 2. Fürsorgepflichten

Die Schutzpflichten der Bankinstitute gegenüber betroffenen Mitarbeitenden richten sich nach der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht (Art. 328 OR).

Die Bankinstitute verpflichten sich insbesondere, für die Anwaltskosten von Mitarbeitenden aufzukommen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit für das jeweilige Bankinstitut in den USA strafrechtlich angeklagt werden. Keine Kostenübernahmepflicht besteht bei schwerem Selbstverschulden (schwerwiegende Verletzung bankinterner Vorschriften und Weisungen).

## 3. Härtefall-Regelung

Zur Milderung von Härtefällen wird für die Dauer von längstens drei Jahren ein spezieller Fonds mit einem Fondskapital von CHF 2.5 Mio eingerichtet, das von der SBVg zur Verfügung gestellt und von ihren Mitgliedern nach einem zu definierenden Verteilschlüssel getragen wird.

Als Härtefälle kommen aktuelle oder ehemalige Mitarbeitende in Betracht, welche durch die Datenlieferungen in eine persönlich, finanziell oder wirtschaftlich schwierige Situation geraten.

Die Anspruchsberechtigung besteht unabhängig von einer Mitgliedschaft im Bankpersonalverband .

Der Bankpersonalverband entscheidet über konkrete Unterstützungs-Anträge und nehmen die Verteilung der Gelder vor. Für den entstehenden administrativen Aufwand stehen ihnen max. 10% des Fondsvermögens zur Verfügung. Die Anspruchskriterien werden durch die Überwachungskommission gem. Ziff. II.2 erarbeitet und verabschiedet.

## 4. Schutz vor Diskriminierung

Die Bankinstitute stellen im Rahmen von Anstellungsgesprächen keine Fragen nach der persönlichen Betroffenheit eines Stellenbewerbers durch Datenlieferungen.



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

**AGV Banken**  
Arbeitgeberverband der  
Banken in der Schweiz

**SwissBanking**

## 5. Schutz vor Entlassung

Der Umstand, dass ein Mitarbeitender von Datenlieferungen persönlich betroffen ist, stellt keinen Kündigungsgrund dar. Die Betroffenheit von einer Datenlieferung als Kündigungsgrund wird vermutet, wenn sie vom betroffenen Mitarbeitenden glaubhaft gemacht wird.

Der von einer Kündigung betroffene Mitarbeitende kann eine Begründung gemäss Art. 335 Abs. 2 OR verlangen.

## II. UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG DER VEREINBARUNG

1. Bankinstitute, welche Datenlieferungen an US Behörden vorgenommen haben oder vorzunehmen beabsichtigen, ernennen eine intern und extern bekanntzugebende Ansprechperson (Anlaufstelle).
2. Die Vertragsparteien bilden eine paritätische Überwachungskommission, welche die Einhaltung der Vereinbarung überwacht. Für die Schweizerische Bankiervereinigung und den AGV Banken nehmen Verbandsvertreter in der Kommission Einsitz. Das Geschäftsgeheimnis der Bankinstitute und das Bankgeheimnis sind in jedem Fall zu wahren. Die Kommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Semester.
3. Die Überwachungskommission überprüft insbesondere die Härtefälle gemäss Ziff. I. 3. sowie die Angemessenheit des für die Deckung des administrativen Aufwands gem. Ziff. I.2 zur Verfügung stehenden Anteils des Fondsvermögens. Die Betriebskosten der Überwachungskommission gehen zu lasten der SBVg.
4. Die SBVg und der AGV Banken sorgen dafür, dass ihre Mitglieder diese Vereinbarung vollständig und korrekt umsetzen und einhalten.

### **III. Vertragsbeitritt und Inkrafttreten**

1. Diese Vereinbarung steht dem Kaufmännischen Verband und der PostFinance auf Antrag zum jederzeitigen Beitritt offen.
2. Diese Vereinbarung tritt zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Programms der US-Behörden in Kraft.

Wird das Programm der US-Behörden von der schweizerischen Eidgenossenschaft nicht unterstützt, fällt diese Vereinbarung dahin.



Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque  
Associazione svizzera degli impiegati di banca

**AGV Banken**  
Arbeitgeberverband der  
Banken in der Schweiz

**SwissBanking**

### Arbeitgeberverband der Banken in der Schweiz

Basel, 29.5.2013

Barend Fruithof, Präsident

Balz Stückelberger, Geschäftsführer

### Schweizerische Bankiervereinigung

Basel, 29.5.2013

Patrick Odier, Präsident

Claude-Alain Margelisch, CEO

### Schweizerischer Bankpersonalverband

Bern, 29.5.2013

Peter René Wyder, Präsident

Denise Chervet, Geschäftsführerin